

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

16. Jahrgang	Schorfheide, 13. März 2019	Nummer 02 / 2019
--------------	----------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide	1
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide	2
Bekanntmachungsanordnung.....	3
Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 (Fortschreibung)	3
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“	3
Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 143 „An der Melchower Straße“ im Ortsteil Finowfurt.....	4
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009	5
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ im Ortsteil Finowfurt.....	6
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ im Ortsteil Finowfurt gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Einladung zur Informationsveranstaltung	7
Wahlbekanntmachung Bürgermeisterwahl	9
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 30.01.2019.....	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 13.02.2019.....	15
Großprojekt des Naturschutzfonds Brandenburg „Natura 2000 – Umweltsensibilisierung“ Werbellinkanalwiesen zwischen Eichhorst und Rosenbeck	18
Nichtamtlicher Teil	19
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Werbellin-Altenhof am 26.4.2019.....	19
Grabenschau des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" am 17.04.2019	19
Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" am 08.05.2019	19

Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 13.02.2019 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 27. September 2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 18a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.

(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält.

(3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.“

Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 21.02.2019


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) und § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 27. September 2018, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 13.02.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 4 Anliegerversammlung wird nachfolgender § 5 Einwohnerbefragung eingefügt:

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Die Einwohnerbefragung erfolgt über eine briefliche Befragung. Beginn, Dauer und Inhalt der Einwohnerbefragung sowie der Termin der öffentlichen Auszählung des Ergebnisses, sind spätestens 14 Tage vor Befragungsbeginn im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt zu machen. Der Befragungszeitraum beträgt einen Monat. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass jeder Einwohner einen Befragungszettel und einen Befragungsbriefumschlag erhält. Der Befragungsbriefumschlag ist mit der Adresse der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide zu versehen. Die Einwohnerbefragungs-

unterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass diese den Einwohnern spätestens am ersten Tag der Durchführung der Einwohnerbefragung zugehen. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(3) Zur Teilnahme an einer Einwohnerbefragung sind, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.

(4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide obliegt dem Wahlleiter. Den Gemeindevertretern ist das Ergebnis umgehend zuzuleiten. Es dient ihnen zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 21.02.2019


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13. Februar 2019 wurde mit Beschluss Nr. BA/0415/19 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 einzuleiten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 02/2019 am 13. März 2019 orts-

üblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 26. Februar 2019

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 (Fortschreibung)

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13. Februar 2019 wurde mit Beschluss Nr. BA/0415/19 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 einzuleiten. Für das Gebiet der Gemeinde Schorfheide soll gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide fortgeschrieben werden. Planungsziele sind, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan an die fortgeschrittene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schorfheide und an die den aktuellen Anforderungen anzupassen sowie die geplante Bodennutzung aller Ortsteile untereinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Schorfheide, den 26. Februar 2019

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2019

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ vom 28. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 82) wurde durch Artikel 8 der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 11. Dezember 2018 (GVBl. 2019 II Nr. 5) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

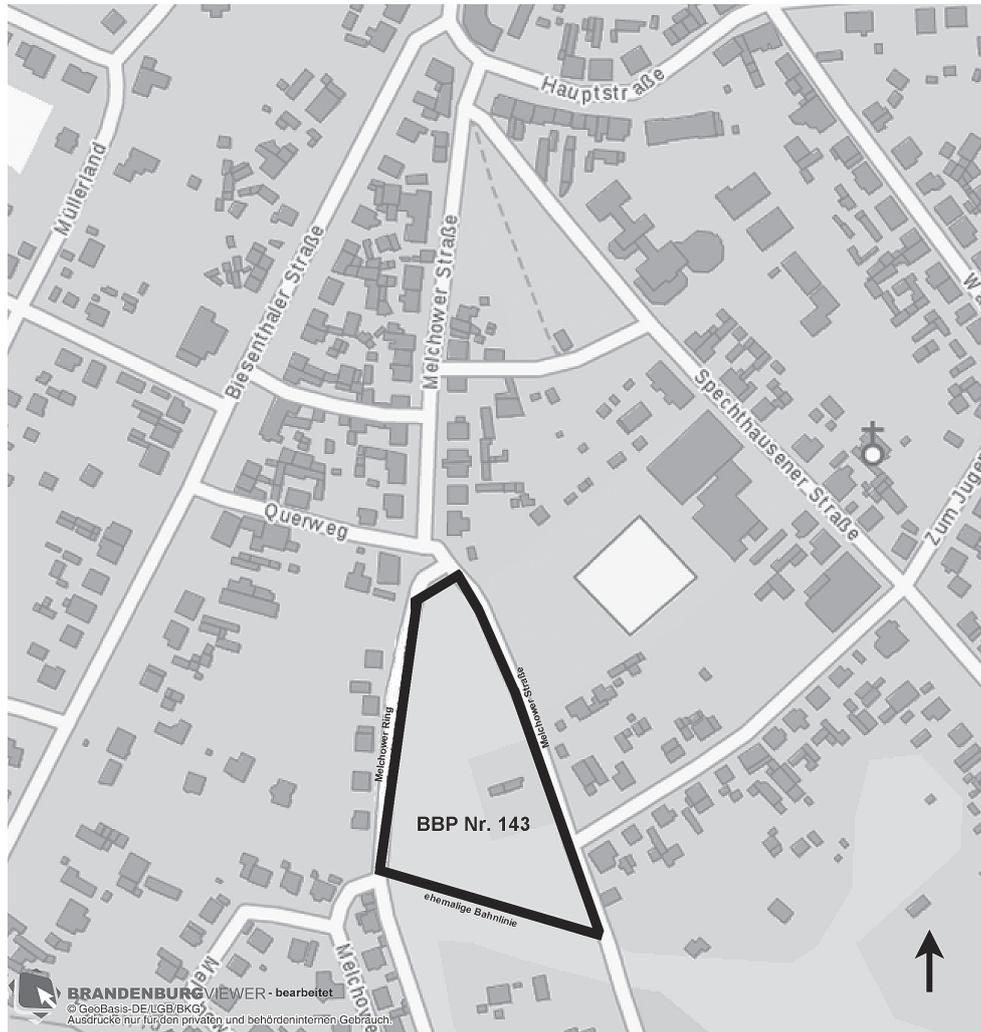
„In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach

den Wörtern „(Rhodeus amarus)“ ein Komma und die Wörter „Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)“ eingefügt.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Oberhavel und Barnim, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 143 „An der Melchower Straße“ im Ortsteil Finowfurt



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13. Februar 2019 wurde mit Beschluss Nr. BA/0396/18 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung des BBP Nr. 143 „An der Melchower Straße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB), dessen Geltungsbereich im Übersichtsplan dargestellt ist, einzuleiten.

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b (BauGB) ohne Umweltprüfung (nach § 2 Absatz 4 BauGB) aufgestellt werden kann.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,1 ha befindet sich nördlich der ehemaligen Eisenbahnlinie in Finowfurt, wird im Osten durch die Melchower Straße, im Westen durch den Melchower Ring und im Norden durch die Grünfläche an der Kreuzung beider Straßen eingegrenzt. Zum Plangebiet gehört das Flurstück 420 in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt. Ziel dieser Planung ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dreizehn Wohneinheiten.

Aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung und

zur Erhöhung der Flexibilität bei der zukünftigen Nutzung soll das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gegeben.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Mit dem Vorhabenträger ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

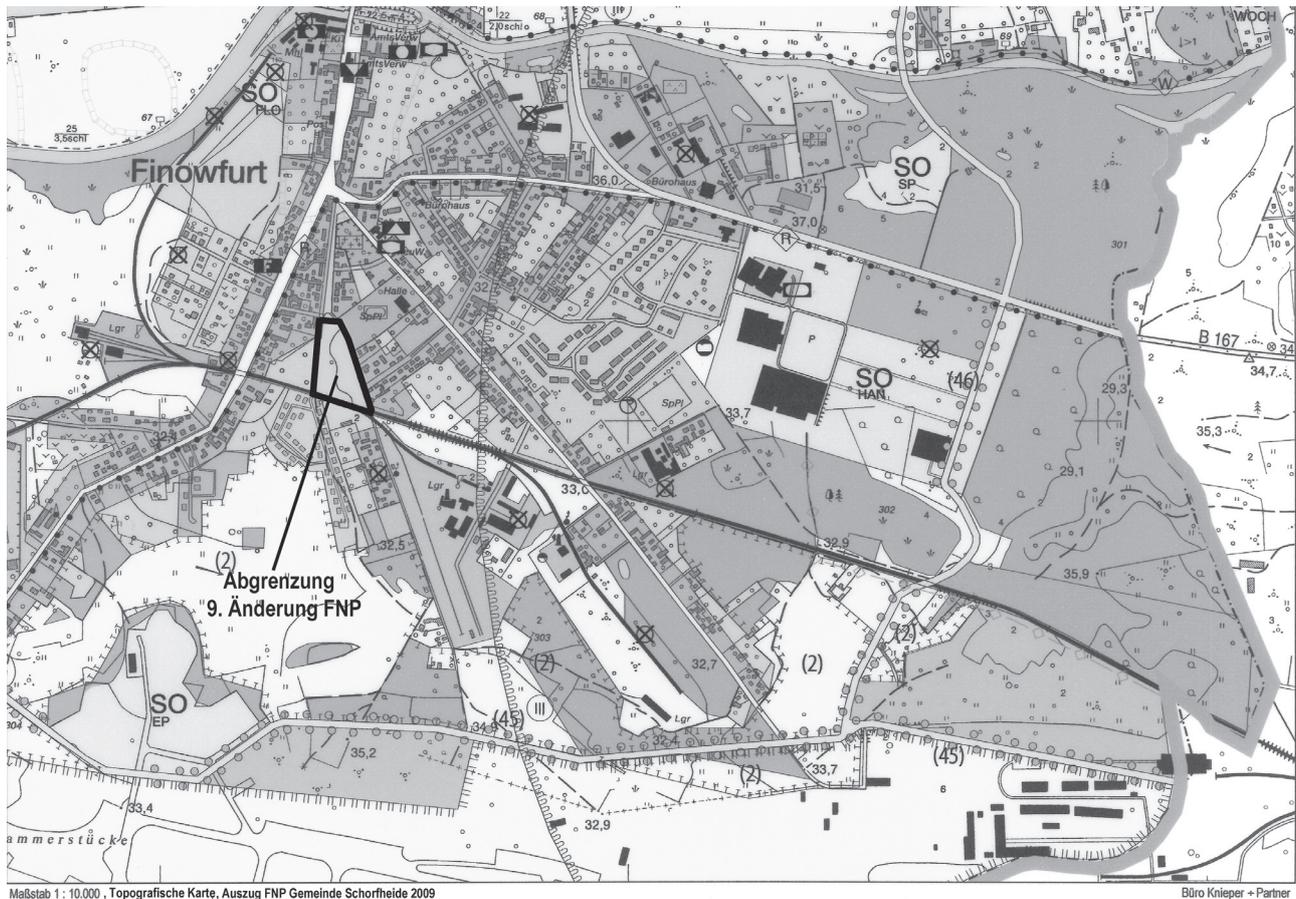
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schorfheide, 20. Februar 2019

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13. Februar 2019 wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr. BA/0396/18 vom 13. Februar 2019 unter Nr. BA/0397/18 beschlossen, den seit 27.02.2009 wirksamen, zuletzt mit Wirkung vom 15. Juni 2018 geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (FNP) im Ortsteil Finowfurt im Bereich nördlich der ehemaligen Bahnlinie zwischen Melchower Straße und Melchower Ring im Parallelverfahren zu ändern. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Baurecht in diesem Bereich geschaffen werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3

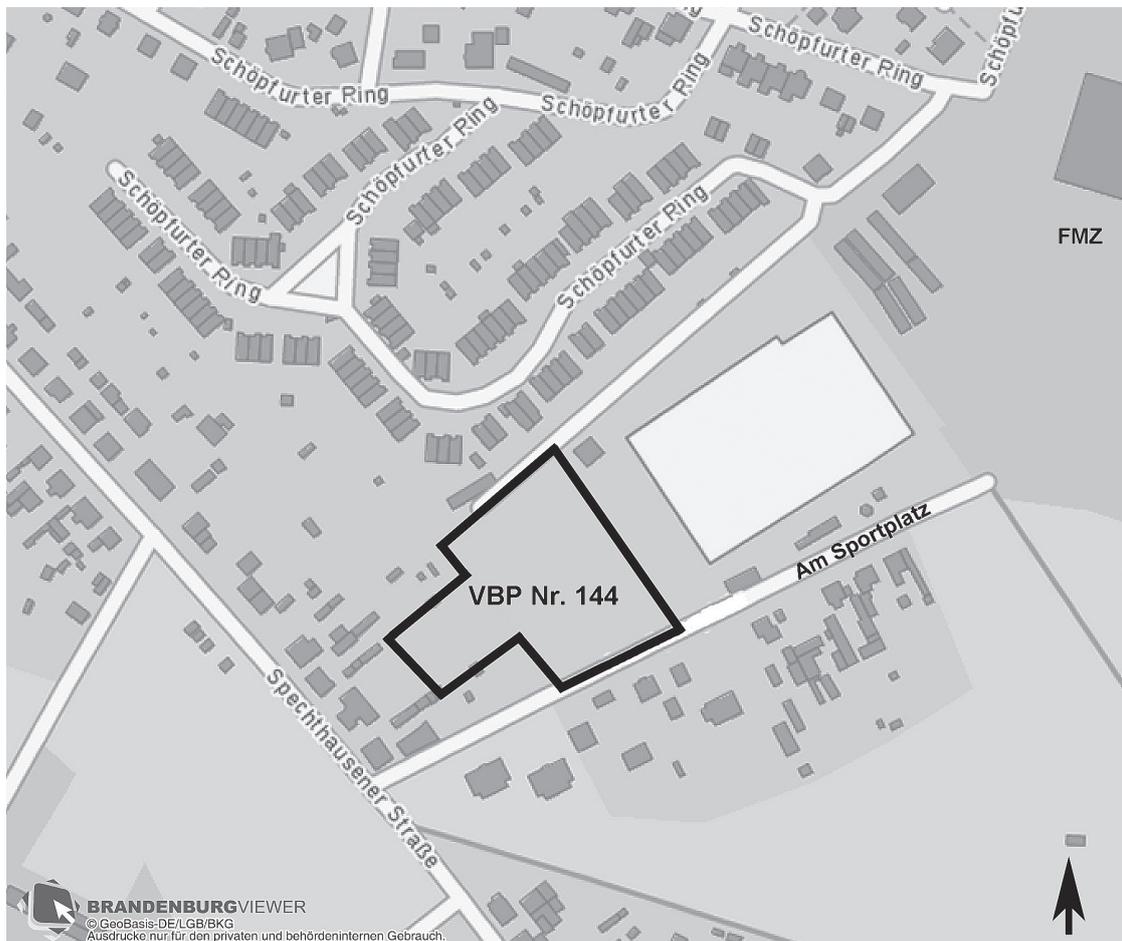
Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt parallel mit der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 143 in Form einer Bürgerversammlung. Der Termin wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gemacht. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schorfheide, 20. Februar 2019

Uwe Schoknecht
 Uwe Schoknecht
 Bürgermeister



Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ im Ortsteil Finowfurt



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 13. Februar 2019 wurde mit Beschluss Nr. BA/0399/18 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung des VBP Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“, dessen Geltungsbereich im Übersichtsplan dargestellt ist, einzuleiten.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 0,7 ha befindet sich im Ortsteil Finowfurt nördlich der Straße „Am Sportplatz“ und südlich der Reihenhäuser des „Schöpfurter Ring“. Es wird im Osten durch den Sportplatz und im Westen durch die Wohngrundstücke der Spechthausener Straße eingegrenzt.

Zum Plangebiet gehören die Flurstücke 102 und 781 in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier dreigeschossigen Gebäuden - drei Wohnhäusern mit je 8 Wohneinheiten und einem Haus für betreutes Wohnen mit 20 Zimmern.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird verzichtet.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 3 Absatz 2 BauGB ausgelegt. Im Rahmen dieser Offenlage wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt, auf der sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern kann. Der Termin der Veranstaltung wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gegeben.

Mit dem Vorhabenträger ist vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schorfheide, 20. Februar 2019


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ im Ortsteil Finowfurt gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Einladung zur Informationsveranstaltung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in der Sitzung am 13. Februar 2019 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung des VBP Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ einzuleiten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 0,7 ha befindet sich im Ortsteil Finowfurt nördlich der Straße „Am Sportplatz“ und südlich der Reihenhäuser des „Schöpfurter Ring“. Es wird im Osten durch den Sportplatz und im Westen durch die Wohngrundstücke der Spechthausener Straße eingegrenzt.

Zum Plangebiet gehören die Flurstücke 102 und 781 in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier dreigeschossigen Gebäuden - drei Wohnhäusern mit je 8 Wohneinheiten und einem Haus für betreutes Wohnen mit 20 Zimmern.

Die Entwürfe des VBP und der Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: Februar 2019), das Schallgutachten (Stand: Februar 2019) sowie die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eingegangenen nachfolgenden Stellungnahmen liegen

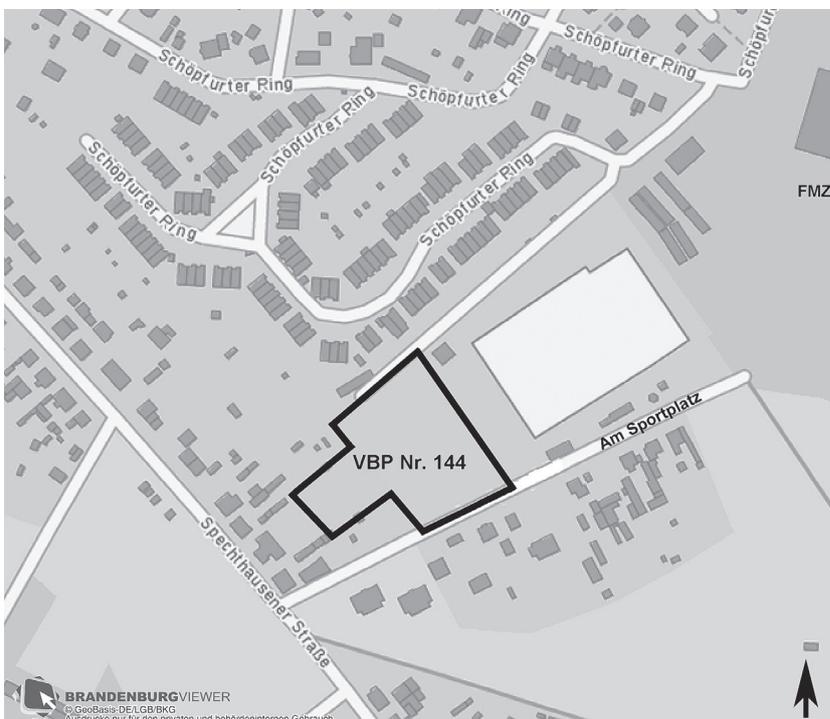
vom 21. März 2019 bis einschließlich 23. April 2019

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

montags,	mittwochs und donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags		von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie freitags		von 09:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Rahmen dieser Offenlage wird

**am Dienstag, den 26. März 2019 um 18:30 Uhr
in der Aula der Schule Finowfurt
im Ortsteil Finowfurt, Spechthausener Straße 1 - 3
in 16244 Schorfheide**

eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Jedermann, auch alle Kinder und Jugendlichen, sind eingeladen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren, sich während der Versammlung zu diesen Planungen zu äußern und an der Erörterung zu beteiligen.

Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/ Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung und auf dem Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de/bb> angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten **umweltrelevanter Informationen** zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern mit nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

- **Umweltprüfung**

Eine Umweltprüfung ist nicht durchgeführt worden. Die umweltrelevanten Belange sind gemäß § 13b BauGB geprüft worden. Die geprüften umweltrelevanten Belange beziehen sich auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren jeweilige Wechselwirkungen.

Mit der **schalltechnischen Untersuchung** sind die Einwirkungen durch Lärm, insbesondere in Anbetracht des Sportplatzes, auf die geplante Nutzung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ermittelt und bewertet worden. Im Sinne der architektonischen Selbsthilfe ist der Grundriss des betroffenen Gebäudes derart gestaltet worden, dass die zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räume nicht in Richtung Lärmquelle organisiert werden

In der **artenschutzrechtlichen Prüfung** sind die Beeinträchtigungen für die relevanten Arten, hier Brutvögel, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken, betrachtet worden. In diesem Zusammenhang sind Ausgleichsmaßnahmen für

die betroffenen Arten ermittelt und geregelt worden. Zum **Schutz des Grundwassers** ist auf Grundwasserabsenkungen und -anschnitte zu verzichten.

Die Ergebnisse sind in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ eingeflossen.

- Wesentliche zum Vorentwurf eingegangene **Stellungnahmen** mit umweltrelevanten Informationen zu den o.a. Schutzgütern:

Landkreis Barnim, Wasser- und Bodenschutzbehörde, mit Hinweisen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und festgestellte Schadstoffahnen durch Bauarbeiten. (E Mail vom 15.02.2019),

Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, mit dem Hinweis auf bestehende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützter Tierarten gemäß § 7 BNatSchG und der Möglichkeit zur Überwindung dieser Verbotstatbestände durch Schaffung eines Ersatzlebensraumes. (E Mail vom 12.02.2019)

Schorfheide, 28. Februar 2019

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen Bürgermeisters am 01. September 2019
vom 05.03.2019**

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Entsprechend § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Schorfheide

am Sonntag, den **1. September 2019**

und

eine notwendig werdende Stichwahl

am Sonntag, den **15. September 2019**, statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsame Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide** Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide schriftlich eingereicht werden.

2. Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

3.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

4.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe** oder **Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 6).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich**

zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

4.2 Zur Wählbarkeit

4.2.1 Wählbarkeit zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in

Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

4.2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für die/den Bewerber/in eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG über ihr Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.

5. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 5.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 6.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 5.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 5.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 5.5 **Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer** der Versammlung ist für die geheime Wahl der/des Bewerber/in sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der/Dem Bewerber/in ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 5.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eidesstatt zu versichern**, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatin/des Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 6. Unterstützungsunterschriften**
- 6.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schorfheide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schorfheide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 6.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Schorfheide vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.2 Wichtige Hinweise

6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind **mindestens 36 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

6.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16 Uhr**, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt (Raum 1.5), Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 6.2.3) sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide) spätestens bis

Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt (Raum 1.5), Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind fer-

ner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

6.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

6.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schorfheide unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

6.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in selbst ist unzulässig.

6.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

6.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 24. Juni 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 27. Juni 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin und des Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am 1. Juli 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Braun

Angela Braun
Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 30.01.2019

Öffentlicher Teil

Abschnittsbildung Gehwegbau im Ortsteil Eichhorst

Vorlage: BA/0402/19

Beschluss:

Es wird beschlossen, einen Abschnitt für den grundhaften Gehwegausbau im Ortsteil Eichhorst zu bilden. Der beitragspflichtige Abschnitt umfasst den Bereich der Eberwalder Chaussee und der Straße zur Schorfheide von den Flurstücken 391 bis 278/405 und 82 der Flur 1 der Gemarkung Eichhorst gemäß der beigefügten Anlage.

Der Beschluss Nr. BA/0402/19 wurde einstimmig gefasst (7 Ja-Stimmen).

Auftragsvergabe Straßenbau Gutshof im Ortsteil Lichterfelde

Vorlage: BA/0403/19

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für den Straßenbau Gutshof im Ortsteil Lichterfelde an folgende Firma zu erteilen.

Dirk Wesebaum Straßenbau und Tiefbau
Templiner Straße 31 A
16247 Joachimsthal
Auftragswert: **65.856,92 €**

Der Beschluss Nr. BA/0403/19 wurde einstimmig gefasst (7 Ja-Stimmen).

Auftragsvergabe Gehwegbau im Ortsteil Eichhorst

Vorlage: BA/0405/19

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für den Gehwegbau im Ortsteil Eichhorst in der Eberwalder Chaussee und der Straße zur Schorfheide an folgende Firma zu erteilen.

BRB Baugeräte-, Ramm- und Bohrtechnik GmbH
Coppistraße 10
16227 Eberswalde
Auftragswert: **57.020,52 €**

Der Beschluss Nr. BA/0405/19 wurde einstimmig gefasst (7 Ja-Stimmen).

Auftragsvergabe Los 11-5 Außenanlagen Dorfgemeinschaftshaus Werbellin

Vorlage: BA/0406/19

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für das Los 11-5 Außenanlagen Dorfgemeinschaftshaus Werbellin an folgende Firma zu erteilen.

BRB Baugeräte-, Ramm- und Bohrtechnik GmbH
Coppistraße 10
16227 Eberswalde
Auftragswert: **85.046,56 €**

Der Beschluss Nr. BA/0406/19 wurde einstimmig gefasst (7 Ja-Stimmen).

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Ergänzung zum Beschluss BA/0371/18 vom 17.10.2018

Vorlage: BA/0393/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt eine Änderung zum Beschluss BA/0371/18 vom 17.10.2018.

Der Beschluss Nr. BA/0393/18 wurde einstimmig gefasst (7 Ja-Stimmen).

Grundstücksangelegenheit

Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages

Vorlage: BA/0395/18

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde beschließt, das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Flurstück 87/1, davon eine Teilfläche zur Größe von ca. 456 m², mit einem Erbbaurecht (Erholungsgrundstück) zu belasten. Die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages soll 50 Jahre betragen.

Der Beschluss Nr. BA/0395/18 wurde einstimmig gefasst (7 Ja-Stimmen).

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
32. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 13.02.2019**

Öffentlicher Teil

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009

**Beschluss über die Einleitung der 9. Änderung
Vorlage: BA/0397/18**

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. BA/0396/18 vom 13.02.2019 beschließt die Gemeindevertretung, den seit 27.02.2009 wirksamen, zuletzt mit Wirkung vom 15.06.2018 geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (FNP) im Ortsteil Finowfurt im Bereich nördlich der ehemaligen Bahnlinie zwischen Melchower Straße und Melchower Ring (Anlage 1) im Parallelverfahren zu ändern.

Die im jetzigen FNP dargestellte sonstige Grünfläche soll als Wohnbaufläche entwickelt und dargestellt werden.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Baurecht in diesem Bereich geschaffen werden.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt parallel mit der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 143 in Form einer Bürgerversammlung. Der Termin wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gemacht.

3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0397/18 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 (Fortschreibung) - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0413/19

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Schorfheide soll gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide fortgeschrieben werden. Planungsziele sind, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan an die fortgeschrittene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schorfheide und an die den aktuellen Anforderungen anzupassen sowie die geplante Bodennutzung aller Ortsteile untereinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in

Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0397/18 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (Fortschreibung) - Beschluss über die Vergabe einer Planungsleistung

Vorlage: BA/0415/19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide.

Beauftragt wird das Planungsbüro: Stadt.Land.Fluss, Büro für Städtebau + Stadtplanung, Mahlower Straße 24, 12049 Berlin.

Der Beschluss Nr. BA/0415/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Bebauungsplan Nr. 143 "An der Melchower Straße" im Ortsteil Finowfurt - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0396/18

Beschluss:

1. Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 420 (ca. 1,1 ha) wird beschlossen, das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 143 „An der Melchower Straße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

2. Das Plangebiet befindet sich nördlich der ehemaligen Eisenbahnlinie in Finowfurt, wird im Osten durch die Melchower Straße, im Westen durch den Melchower Ring und im Norden durch die Grünfläche an der Kreuzung beider Straßen eingegrenzt. Ziel dieser Planung ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dreizehn Wohneinheiten. Aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung und zur Erhöhung der Flexibilität bei der zukünftigen Nutzung soll das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der

Termin wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gegeben.

4. Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss der Flächennutzungsplan geändert werden.
5. Mit dem Vorhabenträger ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
6. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden kann.“

Der Beschluss Nr. BA/0396/18 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 144 "Wohnen am Sportplatz" im Ortsteil Finowfurt - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0399/18

Beschluss:

1. Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstücke 102 und 781 (ca. 0,7 ha) wird beschlossen, das Bauleitplanverfahren nach § 12 in Verbindung mit § 13 b BauGB für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ einzuleiten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Finowfurt nördlich der Straße „Am Sportplatz“ und südlich der Reihenhäuser des „Schöpfurter Ring“. Es wird im Osten durch den Sportplatz und im Westen durch die Wohngrundstücke der Spechthausener Straße eingegrenzt.
Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier dreigeschossigen Gebäuden - drei Wohnhäusern mit je 8 Wohneinheiten und einem Haus für betreutes Wohnen mit 20 Zimmern.
3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird verzichtet. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ist der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegen. Im Rahmen dieser Offenlage ist eine Informationsveranstaltung durchzuführen, auf der sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern kann. Der Termin der Veranstaltung wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt

gegeben.

4. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 3 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0399/18 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe Sandfang Hauptstraße 116, Finowfurt, Bereich Parkplatz

Vorlage: BA/0411/19

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für den Bau des Sandfanges im Bereich des Parkplatzes der Hauptstraße 116 in Finowfurt an folgende Firma zu erteilen:

BRB Bohrgeräte-, Ramm- und Bohrtechnik GmbH,
Coppistraße 10, 16227 Eberswalde
Auftragswert: 85.928,92 € (brutto).

Der Beschluss Nr. BA/0411/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe Sandfang Biesenthaler Straße 55/57, Finowfurt

Vorlage: BA/0412/19

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für den Bau des Sandfanges in der Biesenthaler Straße 55/57 in Finowfurt an folgende Firma zu erteilen:

TRP Bau GmbH, Britzer Straße 51, 16225 Eberswalde
Auftragswert: Pauschalpreis 118.000 € (brutto).

Der Beschluss Nr. BA/0412/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: HA/0407/19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. HA/0407/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: HA/0408/19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. HA/0408/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Amt Innere Verwaltung

Vorlage: HA/0409/19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Zusammenlegung des Hauptamtes und der Kämmerei zu einem Amt mit der Bezeichnung „Innere Verwaltung“. Die Zusammenlegung soll zum 01.04.2020 erfolgen.

Der Beschluss Nr. HA/0409/19 wurde, mit 16 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, einstimmig gefasst.

Ausschreibung

Vorlage: HA/0410/19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung befürwortet die interne Ausschreibung der Stelle Kämmerer/Kämmerin und des/der Leiters/Leiterin für das Amt Innere Verwaltung.

Der Beschluss Nr. HA/0410/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/33, Verkauf

Vorlage: BA/0401/19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/33 zur Größe von 4.851 m². Die Kosten des Grundstückskaufvertrages haben die Käufer zu tragen.

Der Beschluss Nr. BA/0401/19 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Großprojekt des Naturschutzfonds Brandenburg „Natura 2000 – Umweltsensibilisierung“ - Werbellinkanalwiesen zwischen Eichhorst und Rosenbeck -

Das Ziel des Projekts „Umweltsensibilisierung“ ist es, die Umsetzung konkreter Naturschutzmaßnahmen vorzubereiten. Mit von der Partie sind die Menschen vor Ort: die Eigentümer einer Fläche oder die Nutzer zum Beispiel. Acker, Grünland oder Wald, Seen und Fischteiche können so genutzt und bewirtschaftet werden, dass beide etwas davon haben: Landnutzer oder Eigentümer und die Natur. Für einzelne Gebiete sollen möglichst genau Konzepte einer solchen abgestimmten Nutzung erarbeitet und gemeinsam in die Tat umgesetzt werden.

Im Biosphärenreservat Schorfheide – Chorin gibt es neues Projekt in welchen Landnutzer und Eigentümer von natur-schutzfachlich besonders wertvollen Flächen für den Schutz der Natur sensibilisiert werden sollen. Die vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen basieren auf den Ergebnissen der aktuellen Natura 2000-Managementpläne. In ausgewählten Gebieten wurden Bearbeitungsprioritäten gesetzt. Insgesamt zielt das Projekt auf 112 Flora-Fauna-Habitat- (FFH)-Gebiete, in denen die Zusammenarbeit ermöglicht werden soll – eines davon ist das FFH-Gebiet „Werbellinkanal“ (DE 3048-302).

In das Projekt ist auch die Naturwacht Brandenburg einbezogen: Die Ranger kennen sich in den Großschutzgebieten besonders gut aus.

FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind nach EU-Recht Schutzgebiete von europäischem Rang, die sich durch eine besonders wertvolle und reiche Naturlandschaft auszeichnen und somit die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung ist.

Die meisten Tier- und Pflanzenarten sind an die vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft gebunden. Der Erhalt und die Pflege von Flächen, die unsere Landschaft prägen und so vielfältig machen, ist deshalb ein wichtiges Anliegen.

Als markantes Beispiel sind Feuchtwiesen zu nennen, die ohne eine extensive Nutzung bzw. Pflege langsam zuwachsen und damit ihren Artenreichtum verlieren.

Im konkreten Fall handelt es sich um zwei Wiesen nördlich von Rosenbeck und westlich des Werbellinkanals, getrennt vom sogenannten Fuchsberg, man spricht ortsüblich vom Neuen Land. Diese Flächen sind seit ca. 20 Jahren nicht mehr gemäht worden, es haben sich dichte Seggenbestände etabliert, die konkurrenzschwächere Arten wie Orchideen nicht mehr wachsen lassen. Ältere



Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGB 2018; Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg

Bild 1 Lage der Flächen



Bild Lage der Flurstücke

Aufnahmen zur Botanik der Wiesen weisen dagegen einen wesentlich größeren Artenreichtum aus.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 12,5 ha mit 153 Flurstücken (von Nr. 4-157, der Flur 36 in der Gemarkung Groß Schönebeck). Davon umfassen die Wiesenflächen rund 6,6 ha. (Siehe Kartenausschnitte)

Auf Grund der enormen Anzahl sehr kleiner Flurstücke und einer offenbar nach wie vor geltenden beschränkten Allmende mit zahlreichen Berechtigten, erfolgt wegen der geplanten Pflegemaßnahme keine Einzelbefragung.

Stattdessen wird hiermit die geplante Maßnahme über das Amtsblatt bekannt gegeben, sodass jeder eingetragene Berechtigte die Möglichkeit hat, sich zu informieren und ggf. der Maßnahme zu widersprechen. *Im Falle eines Widerspruches gilt eine Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe im Amtsblatt.*

Es ist beabsichtigt, die Grünlandflächen wieder extensiv und ohne Gewinnabsichten ausschließlich als Mähwiesen in Nutzung zu nehmen. Die Waldflächen bleiben davon unberührt.

Bei Nachfragen oder hinsichtlich eines Widerspruchs wenden Sie sich bitte an:

Herrn Jörg Peil, Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Hoher Steinweg 5-6, 16278 Angermünde, Tel. 03331/365424
E-Mail: Joerg-Dieter.Peil@LfU.Brandenburg.de

oder

Herrn Uwe Schneider
Naturwacht im Biosphärenreservat Schorfheide – Chorin, Bahnhofstr. 2, 16244 Schorfheide
Tel. 033393/63819
E-Mail: Uwe.Schneider@naturwacht.de

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Werbellin-Altenhof am 26.4.2019

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Werbellin-Altenhof findet am Freitag, den 26.04.2019, um 18:30 Uhr in der Gaststätte „Pension Poppe“ in Altenhof statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung und Tagesordnung 2. Bericht des Vorstandes 3. Bestätigung des Protokolls der letzten Vollversammlung 4. Bericht des Finanzplanes und des Haushaltsplanes | <ol style="list-style-type: none"> 5. Bestätigung des Haushaltsplanes und Auszahlung für das Pachtjahr 2018/2019 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers 7. Angliederung der Pachtflächen jenseits der Autobahn und Beschluss zur Erweiterung des bestehenden Pachtvertrages 8. Darstellung der Erfüllung des Abschussplanes durch die Jagdgemeinschaft 9. Diskussion <p>Der Vorstand</p> |
|--|---|

Grabenschau des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" am 17.04.2019

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ führt am 17. April 2019 seine diesjährige Gewässerschau in der Gemeinde Schorfheide durch. Treffpunkt ist am 17.4.2019 um 8 Uhr in Groß Schönebeck am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Interessenten können auch in eine begonnene Schau

einbezogen werden. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich. Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter der Nummer 033054/20998-0 möglich.

Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" am 08.05.2019

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" führt am 08.05.2019 seine Verbandsschau in der Gemeinde Schorfheide durch. Schwerpunkte der Verbandsschau sind der Austausch über anstehende Probleme bei der Gewässerunterhaltung und die Festlegung des Unterhaltungsumfangs für 2019 sowie die Schau ausgewählter Gewässer in den Ortsteilen.

Treffpunkt ist 9:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, im Ortsteil Finowfurt der Gemeinde Schorfheide.
Gegen 10:00 Uhr beginnt die Fahrt zur Gewässerschau in den Ortsteil Eichhorst. Gegen 11 Uhr werden im Ortsteil Lichterfelde die Gewässer geschaut.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Blankenburg, Bernau
Auflage: 5.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.